

Der Gaststättenanmeldung sind beizufügen:

1. Miet- bzw. Pachtvertrag im Original.
2. a) **Polizeiliches Führungszeugnis** der Belegart „0“
Verwendungszweck: Anmeldung Gaststättenbetrieb;
(Adressat: Gemeindevorstand der Gemeinde Gründau,
Am Bürgerzentrum 1,
63584 Gründau)
- b) **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** der Belegart „9“,
Verwendungszweck: Anmeldung Gaststättenbetrieb;
Für den Betreiber beantragen; ggf. für die jur. Person.
(Adressat: Gemeindevorstand der Gemeinde Gründau,
Am Bürgerzentrum 1,
63584 Gründau)

Die Belege zu 2. a + b sind bei dem für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen.

3. Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
(bei juristischen Personen für diese sowie für alle Geschäftsführer).
4. Ein Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsgericht gem. § 882b ZPO. (In Hessen ist das Amtsgericht Hünfeld zuständig)
5. Personalausweis oder Reisepass (mit aktueller Meldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde)

Die Unterlagen zu 3 + 4 + 5 sind jeweils im Original vorzulegen.

6. Bei juristischen Personen sind ein Handelsregisterauszug sowie eine Kopie des Gesellschaftsvertrages in der aktuellen Fassung einzureichen.

Die Abnahmen der Gaststätte sind bei folgenden Fachbehörden vor der Eröffnung zu beantragen:

- Landrat des Main-Kinzig-Kreises -Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz-
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen , Tel.: 06051 / 8515510
- Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises –Untere Bauaufsichtsbehörde-,
Barbarossastr. 20 , 63571 Gelnhausen, Tel.: 06051 / 8514260

Hinweis.

Der Hessische Landtag hat das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) verabschiedet. Es tritt zum 1. Mai 2012 in Kraft (GVBl 2012, Seite 50). Wesentliche Änderung ist der Wegfall der vorherigen Erlaubnispflicht. Eine Folge der so genannten Deregulierung ist, dass die Gewerbetreibenden sich selbstständig an die verschiedenen Fachbehörden in Stadt und Landkreis wenden müssen, um notwendige Informationen / Genehmigungen (Bauordnungsrecht, Brandschutz, Arbeitnehmerschutz, Lebensmittelhygiene, Immissionsschutz) zu erhalten.

Eine Gewerbeanzeige muss auch für Gewerbebetriebe erfolgen, die keinen Alkohol ausschenken. Soll Alkohol ausgeschenkt werden, müssen der Gaststättenbehörde spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes die in § 3 Abs. 1 HGastG aufgeführten, nicht älter als drei Monate alten Unterlagen vorgelegt werden (Ausnahme § 3 Abs. 3). Die Zuverlässigkeit ist unverzüglich von der Gaststättenbehörde zu überprüfen und das Ergebnis auf Verlangen amtlich zu bescheinigen.